

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1992

Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg (KBO). — Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszO). — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluß.

Nr. 182

KIRCHENBEAMTENORDNUNG für die Erzdiözese Freiburg – KBO –

Nach Anhörung der Bistums-KODA gem. § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird zur Neuregelung des Rechts der Kirchenbeamten die folgende

Kirchenbeamtenordnung

erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Einleitende Vorschriften

§§

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechtsnatur der Kirchenbeamtenverhältnisse
- 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

ZWEITER TEIL

Grundlagen des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Abschnitt

Allgemeines

- 4 Sachliche Voraussetzungen
- 5 Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis
- 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses
- 7 Kirchenbeamter auf Lebenszeit

2. Abschnitt

Ernennung

- 8 Arten der Ernennung
- 9 Zuständigkeit für die Ernennung
- 10 Form und Wirksamkeit der Ernennung
- 11 Nichtigkeit der Ernennung
- 12 Rücknahme der Ernennung
- 13 Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte, Fristen für die Rücknahme der Ernennung

- 14 Wirkung der Rücknahme
- 15 Entsprechende Anwendung

DRITTER TEIL

Laufbahnen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- 16 Begriff und Gliederung der Laufbahnen
- 17 Einstellung
- 18 Befähigung
- 19 Probezeit
- 20 Anstellung
- 21 Beförderung
- 22 Laufbahnwechsel
- 23 Übernahme von Beamten
- 24 Erleichterungen für Schwerbehinderte

2. Abschnitt

Laufbahnbewerber

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- 25 Voraussetzungen für die Zulassung
- 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- 27 Dienstanfänger
- 28 Vorbereitungsdienst
- 29 Laufbahnprüfungen
- 30 Verlängerung der Probezeit

2. Unterabschnitt

Einfacher Dienst

- 31 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 32 Vorbereitungsdienst
- 33 Probezeit

3. Unterabschnitt

Mittlerer Dienst

- 34 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 35 Vorbereitungsdienst

- 36 Probezeit
- 37 Aufstiegsbeamte

4. Unterabschnitt
Gehobener Dienst

- 38 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 39 Vorbereitungsdienst
- 40 Probezeit
- 41 Aufstiegsbeamte
- 42 Beförderung

5. Unterabschnitt
Höherer Dienst

- 43 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 44 Vorbereitungsdienst
- 45 Probezeit
- 46 Aufstiegsbeamte
- 47 Beförderung

6. Unterabschnitt

- 48 Besondere Fachrichtungen

3. Abschnitt
Andere Bewerber

- 49 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung
- 50 Probezeit
- 51 Aufstieg und Beförderung

4. Abschnitt
Schlußbestimmungen

- 52 Geltungsbereich
- 53 Anwendung staatlichen Rechts

VIERTER TEIL
Versetzung und Abordnung

- 54 Versetzung
- 55 Abordnung
- 56 Rechtsstellung der Kirchenbeamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

FÜNFTER TEIL
Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Abschnitt

- 57 Beendigungsgründe

2. Abschnitt
Entlassung

- 58 Entlassung kraft Gesetzes
- 59 Entlassung ohne Antrag
- 60 Entlassung auf Antrag
- 61 Entlassung des Kirchenbeamten auf Probe
- 62 Entlassung des Kirchenbeamten auf Widerruf

- 63 Zuständigkeit
- 64 Fristen
- 65 Eintritt der Entlassung
- 66 Folgen der Entlassung

3. Abschnitt
Ruhestand

- 67 Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand
- 68 Eintritt in den Ruhestand durch Erreichen der Altersgrenze
- 69 Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
- 70 Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit
- 71 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- 72 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- 73 Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
- 74 Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- 75 Versetzung eines Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand
- 76 Zuständigkeit
- 77 Beginn des Ruhestands, Anspruch auf Ruhegehalt

4. Abschnitt
Einstweiliger Ruhestand

- 78 Anwendung der Vorschriften über den Ruhestand
- 79 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- 80 Stellenvorbehalt
- 81 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- 82 Endgültiger Eintritt in den Ruhestand

SECHSTER TEIL
Rechtliche Stellung des Beamten

1. Abschnitt
Pflichten

1. Unterabschnitt
Allgemeines

- 83 Allgemeine Pflichten
- 84 Dienstleid
- 85 Politische Betätigung
- 86 Besondere Pflichten
- 87 Pflichten gegenüber Vorgesetzten
- 88 Verantwortung für Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen
- 89 Beamtenrechtliche Folgen bei Ausübung eines Mandats oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

2. Unterabschnitt

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

- 90 Unparteilichkeit bei Amtshandlungen
- 91 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

3. Unterabschnitt
Amtsverschwiegenheit

- 92 Umfang
- 93 Aussagegenehmigung

4. Unterabschnitt
Nebentätigkeit und Tätigkeit nach
Beendigung des Beamtenverhältnisses
- 94 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
95 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
96 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
97 Regreßanspruch für Haftung aus angeordneter
Nebentätigkeit
98 Erlöschen der Nebentätigkeit
99 Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn
bei Nebentätigkeiten
100 Verfahren, Zuständigkeit
101 Ausführungsvorschriften
102 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

5. Unterabschnitt

- 103 Annahme von Belohnungen

6. Unterabschnitt

- 104 Arbeitszeit

7. Unterabschnitt

- 105 Fernbleiben vom Dienst

8. Unterabschnitt

Wohnung

- 106 Wohnort

- 107 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

9. Unterabschnitt

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

- 108 Begriff des Dienstvergehens, Verfahren
109 Verpflichtung zum Schadensersatz, Rückgriff
110 Folgen des Fernbleibens vom Dienst

2. Abschnitt

Rechte

1. Unterabschnitt

Fürsorge und Schutz

- 111 Allgemeines
112 Mutterschutz
113 Jugendarbeitsschutz
114 Arbeitsplatzschutz
115 Beihilfe
116 Ersatz von Sachschaden
117 Jubiläumsgabe

2. Unterabschnitt

Amtsbezeichnung

- 118 Festsetzung der Amtsbezeichnung
119 Führen der Amtsbezeichnung

3. Unterabschnitt

Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen

- 120 Allgemeines
121 Ehegattenbezogener Anteil des Ortszuschlags

- 122 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus dem
kirchlichen und dem öffentlichen Dienst
123 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und
Zurückbehaltung
124 Rückforderung von Leistungen
125 Übergang von Schadensersatzanspruch

4. Unterabschnitt

- 126 Reise- und Umzugskosten

5. Unterabschnitt

- 127 Urlaub

6. Unterabschnitt

- 128 Personalakten

7. Unterabschnitt

- 129 Vereinigungsfreiheit
130 Dienstliche Beurteilung
131 Dienstzeugnis

3. Abschnitt

*Verfahren bei Beschwerden und bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis*

- 132 Beschwerde
133 Klage
134 Zustellung

SIEBTER TEIL

Besondere Beamtengruppen

1. Abschnitt

Kirchenbeamte auf Zeit

- 135 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
136 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit
137 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

2. Abschnitt

*Beamte mit Teilzeitbeschäftigungen und
mit Urlaub von längerer Dauer*

- 138 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären
Gründen
139 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeits-
marktpolitischen Gründen

ACHTER TEIL

Schlußvorschriften

- 140 Begriffsbestimmungen
141 Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten
142 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kirchenbeamtenordnung gilt für die Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg und seiner Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen).

§ 2

Rechtsnatur des Kirchenbeamtenverhältnisses

Der Kirchenbeamte steht zu seinem Dienstherrn in einem durch den Auftrag und die Verfaßtheit der Kirche bestimmten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 3

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde des Kirchenbeamten des Erzbistums ist das Erzbischöfliche Ordinariat; oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden ist der Stiftungsrat/Gesamtstiftungsrat; oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ist deren zur Rechtsvertretung befugtes Organ. Als oberste Dienstbehörde gilt bei Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde, der der Kirchenbeamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Kirchenbeamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(3) Wer Dienstvorgesetzter ist, regelt die jeweilige oberste Dienstbehörde.

(4) Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach Aufbau der kirchlichen Verwaltung.

ZWEITER TEIL

Grundlagen des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 4

Sachliche Voraussetzungen

Die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Dienst in der Regel Beamten übertragen sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis

(1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. der Katholischen Kirche angehört und dessen Mitgliedschaftsrechte nicht eingeschränkt sind,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den Auftrag der Kirche und ihre Ordnung eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber).

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Kirchenbeamte auf Dauer für eine Aufgabe im kirchlichen Dienst verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn der Kirchenbeamte auf bestimmte Dauer verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Kirchenbeamte zur späteren Verwendung als Kirchenbeamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Kirchenbeamte einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(3) Kirchenbeamte auf Zeit dürfen nur ernannt werden, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschrift besonders bestimmt ist.

§ 7

Kirchenbeamter auf Lebenszeit

(1) Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. die in § 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwan-

deln, wenn der Kirchenbeamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

2. Abschnitt Ernennung

§ 8 Arten der Ernennung

Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderen Amtsbezeichnungen beim Wechsel der Laufbahngruppe.

§ 9 Zuständigkeit für die Ernennung

(1) Die Kirchenbeamten des Erzbistums werden vom Ordinarius ernannt.

(2) Die Kirchenbeamten der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) werden von deren zur Rechtsvertretung befugtem Organ ernannt. Die Ernennung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 10 Form und Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“, „auf Widerruf“,
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung,
4. bei Kirchenbeamten kirchlicher Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ein Vermerk über die vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 Nr. 1–3 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt in der Urkunde lediglich der Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“ oder „auf Wider-

ruf“, so hat der Beamte die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf; bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein anderes behält der Beamte seinen bisherigen allgemeinen Rechtsstand.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 11 Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Eine Ernennung eines Kirchenbeamten kirchlicher Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ist nichtig, wenn nicht die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 erforderliche vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vorlag. Die Ernennung ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich oder für die Zustimmung zuständigen Behörde schriftlich bestätigt oder genehmigt wird.

(2) Die Ernennung eines durch Wahl zu berufenden Kirchenbeamten ist nichtig, wenn die der Ernennung zugrunde liegende Wahl unwirksam ist.

(3) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte,
2. entmündigt war, oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(4) Die Nichtigkeit ist vom Erzbischöflichen Ordinariat festzustellen. Die Verfügung ist dem Kirchenbeamten, im Fall seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 12 Rücknahme der Ernennung

- (1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,
1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde, oder
 2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
 3. wenn nicht bekannt war, daß der Genannte eine Straftat nach dem CIC begangen hatte, die ihn der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt,

und gegen ihn deswegen nach kirchlichem Strafrecht eine Strafe verhängt oder festgestellt wurde oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen, oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Ernennung kann auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses zurückgenommen werden.

§ 13

Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte, Fristen für die Rücknahme der Ernennung

(1) In den Fällen des § 11 hat der Dienstvorgesetzte, sobald er vom Grund der Nichtigkeit Kenntnis erlangt, dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit nach § 11 Absatz 1 ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) In den Fällen des § 12 kann die Ernennung nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die für die Ernennung zuständige Behörde von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Rücknahme wird von der für die Ernennung zuständigen Behörde erklärt. Die Erklärung der Rücknahme ist dem Kirchenbeamten und im Falle seines Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 14

Wirkung der Rücknahme

(1) Die Rücknahme nach § 12 hat die Wirkung, daß die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen ist.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte (§ 13 Absatz 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 13 Absatz 2) vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte. Die dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden; die Entscheidung trifft die Stelle, die die Nichtigkeit feststellt oder über die Rücknahme entscheidet.

§ 15

Entsprechende Anwendung

Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend für die Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung.

DRITTER TEIL

Laufbahnen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 16

Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist

1. bei einer Laufbahn, bei der das Eingangsamt in besoldungsrechtlichen Regelungen festgelegt ist, das in diesen Vorschriften bestimmte Eingangsamt,
2. im übrigen
im einfachen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 1, im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9, im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

§ 17

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses.

§ 18

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber (§ 5 Absatz 1) erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung, oder
2. nach den Vorschriften dieser Kirchenbeamtenordnung über die Kirchenbeamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 48), oder
3. durch Anerkennung nach § 22 Absatz 2, oder
4. als Aufstiegsbeamte nach den §§ 37, 41 oder 46.

(2) Bei anderen Bewerbern wird die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Ordinarius festgestellt.

§ 19
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im kirchlichen Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Als Probezeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder kirchlichen bzw. öffentlichen Belangen dient und dies bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle schriftlich festgestellt worden ist; in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit zu leisten.

Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts, in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe. Das Erzbischöfliche Ordinariat bestimmt, für welche Einrichtungen die Feststellung zulässig ist.

(3) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

§ 20
Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer besoldungsrechtlichen Regelung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Ordinarius festgesetzt hat.

(2) Die Kirchenbeamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn angestellt. Sie dürfen erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung der Kirchenbeamten ist nur im Eingangsamt ihrer Laufbahn zulässig.

(4) Die Anstellung ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 vor Ableistung der Probezeit zulässig, soweit sich die Einstellung des Kirchenbeamten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe wegen Betreuung eines nicht volljährigen Kindes verzögert hat. Dies gilt entsprechend, wenn den Kirchenbeamten aus dem im Satz 1 genannten Grund Urlaub ohne Anwärter- oder Dienstbezüge gewährt worden ist. Zu berücksichtigen ist für jedes Kind ein Zeitraum von bis zu einem Jahr, insgesamt von höchstens zwei Jahren. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

§ 21
Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Kirchenbeamten

1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in einer Besoldungsordnung A aufgeführt sind. In Laufbahnen, zu denen bei einer Besoldungsgruppe Ämter mit und ohne Amtszulage gehören, sind die Ämter, die mit einer Amtszulage verbunden sind, nicht zu durchlaufen. Beim Laufbahnwechsel sind Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen. Beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung nach § 37 Absätze 1 bis 3 und § 41 Absätze 1 bis 3 sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen; im Fall des § 46 Absatz 1 sind Ämter der bisherigen Laufbahn mit höherem Endgrundgehalt als die dort genannten Ämter nicht mehr zu durchlaufen.

(3) Wird ein Kirchenbeamter ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Entscheidung des Ordinarius oder vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates ernannt, so ist eine Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß die zuständige Stelle nachträglich zustimmt. Wurde ein Kirchenbeamter vor dem Inkrafttreten dieser Kirchenbeamtenordnung unter Verstoß gegen das geltende Recht ernannt, so ist eine Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der Mangel nach Maßgabe dieser Kirchenbeamtenordnung behoben wird.

- (4) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß der Kirchenbeamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen.

Satz 1 gilt nicht, wenn einem Kirchenbeamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe einer Laufbahn derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn übertragen wird.

(5) Eine Beförderung soll nicht innerhalb von drei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze ausgesprochen werden.

(6) Dienstzeiten, die nach dieser Kirchenbeamtenordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg

sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe.

Dienstzeiten, die über die im Einzelfall maßgebliche Probezeit hinaus geleistet sind, sowie Zeiten eines auf Grund des Wehrpflichtgesetzes geleisteten Dienstes, die zu einer Verzögerung der Anstellung geführt haben, sind anzurechnen. Ebenso können Zeiten, die nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung im Angestelltenverhältnis mit einem kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat und sie nicht schon auf die Probezeit angerechnet worden ist. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs

1. nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis zu insgesamt zwei Jahren,
2. nach § 19 Absatz 2 Satz 2,
3. nach § 20 Absatz 4 Satz 2 bis zu einem Jahr für jedes Kind, höchstens bis zu zwei Jahren.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist § 19 Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 22

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Kirchenbeamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet der Ordinarius.

(3) Dienstzeiten, die in der bisherigen Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden, können bei Kirchenbeamten, die die Befähigung für die neue Laufbahn durch Bestehen der Laufbahnprüfung, als Beamte besonderer Fachrichtungen (§ 48) oder auf Grund einer Anerkennung nach Absatz 2 erworben haben, auf die Probezeit in der neuen Laufbahn angerechnet werden. Dies gilt auch für Dienstzeiten, die nach dem Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als wissenschaftlicher Assistent oder als Assistent an einer Pädagogischen Hochschule zurückgelegt worden sind.

§ 23

Übernahme von Beamten

(1) Bei der Übernahme von früheren Beamten und von Beamten anderer Dienstherren ist diese Kirchenbeamtenordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Kirchenbeamte kraft oder auf Grund einer kirchlichen Rechtsvorschrift übernom-

men werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleitet, als der Kirchenbeamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder in einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. § 30 bleibt unberührt.

(2) War dem Beamten schon ein Amt verliehen, das zur gleichen Laufbahngruppe gehört wie das Amt, das ihm übertragen werden soll, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Kirchenbeamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 24

Erleichterungen für Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, der Anstellung und der Beförderung nur das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

2. Abschnitt

Laufbahnbewerber

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Voraussetzungen für die Zulassung

Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die nach kirchlichem oder staatlichem Recht vorgesehenen Bildungsgänge und ihre Abschlüsse der Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Soweit für die Zulassung zu den Laufbahnen auf staatlichen Rechtsvorschriften beruhende Bildungsgänge und Abschlüsse in dieser Kirchenbeamtenordnung vorgesehen sind, sind die hierfür erlassenen staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen maßgebend.

(2) Soweit für die Zulassung zu den Laufbahnen auf kirchlichen Rechtsvorschriften beruhende Bildungsgänge und Abschlüsse erforderlich sind, werden für diese Bildungsgänge

und ihre Abschlüsse Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen in Übereinstimmung mit dieser Kirchenbeamtenordnung unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen die Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können bestimmen, ob neben den Bildungsgängen nach Absatz 1 eine technische oder sonstige Fachbildung nachzuweisen ist.

(5) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann nach den besonderen Erfordernissen der Laufbahn für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine Mindestaltersgrenze festgesetzt und von den Höchstaltersgrenzen dieser Kirchenbeamtenordnung nach unten abgewichen werden. Außerdem können weitere Kenntnisse gefordert werden.

§ 27

Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen. Das Ausbildungsverhältnis wird durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Im übrigen sind die für Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieser Kirchenbeamtenordnung mit Ausnahme des § 62 Satz 2 und der §§ 84, 108 und 117 entsprechend anzuwenden.

(3) Dienstanfänger erhalten Unterhaltsbeihilfen. Das Nähere wird durch kirchliche Rechtsvorschrift geregelt.

§ 28

Vorbereitungsdienst

(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst. Die ausgewählten Bewerber werden als Kirchenbeamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 1 fin-

det keine Anwendung, wenn eine Laufbahnprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

§ 29

Laufbahnprüfungen

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes die Laufbahnprüfung abzulegen. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind im Falle des § 39 Absatz 3 die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Bei Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird. Ihnen kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 30

Verlängerung der Probezeit

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Ernennungsbehörde (§ 9) um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

2. Unterabschnitt Einfacher Dienst

§ 31

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 40. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Über die Anerkennung als gleichwertiger Bildungsstand entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

(3) Bewerber der Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 32
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Kirchenbeamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 33
Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Dienstzeiten im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden.

3. Unterabschnitt
Mittlerer Dienst

§ 34
Voraussetzungen für die Einstellung in den
Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden,
- und
2. a) mindestens den Abschluß einer Realschule besitzt oder
 - b) den erfolgreichen Abschluß einer Hauptschule und
 - aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - bb) eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bewerber der Laufbahnen des technischen Dienstes müssen die für die Laufbahn erforderlichen besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in einer entsprechenden Fachrichtung, oder

2. mindestens die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, oder
3. eine entsprechende praktische Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildungszeit, in der Regel von mindestens drei Jahren. Der Ausbildungszeit kann eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, die für die Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden.

§ 35
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden,

1. soweit der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt oder
2. bei Angestellten und Arbeitern, wenn sie mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden.

§ 36
Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer überdurchschnittlichen Leistung bestanden haben, bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

§ 37
Aufstiegsbeamte

(1) Kirchenbeamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Kirchenbeamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Kirchenbeamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

4. Unterabschnitt Gehobener Dienst

§ 38

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. a) das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) als Angestellter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden,
- und
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bewerber für die Laufbahn des technischen Dienstes müssen außerdem die der Laufbahn entsprechende Fachbildung durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in der entsprechenden Fachrichtung nachweisen.

§ 39

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang an einer kirchlichen Ausbildungsstätte, einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Kirchenbeamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind, durch eine inso-

weit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluß eines Studiengangs an einer kirchlichen Ausbildungsstätte, an einer Hochschule oder einer dreijährigen Ausbildung an einer Berufsakademie nachgewiesen worden ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, welche Prüfungen geeignet sind. Anrechenbar sind Studienzeiten oder Ausbildungszeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist.

(4) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit sowie Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer kirchlichen Ausbildungsstätte, einer Hochschule oder einer Berufsakademie sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren und bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre im kirchlichen oder öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 40

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer überdurchschnittlichen Leistung bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, oder Zeiten, die der Kirchenbeamte nach dem Erwerb der Befähigung in einem seiner Laufbahn entsprechenden Beruf zurückgelegt hat, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

§ 41

Aufstiegsbeamte

(1) Kirchenbeamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. sich mindestens ein Jahr im ersten Beförderungsamte ihrer Laufbahn befinden und
2. nach ihrer Persönlichkeit, nach ihrer Prüfungsnote in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst und nach ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

Die Beamten verbleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst als Aufstiegsprüfung abzulegen. Kirchenbeamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 42 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben.

5. Unterabschnitt Höherer Dienst

§ 43 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr, im technischen Dienst das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. ein geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer kirchlichen Ausbildungsstätte, an einer Universität, an einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlußprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, nachweist.

§ 44 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung nach § 43 Nr. 2 sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr und drei Monaten zu leisten.

(3) In der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungs-

dienstes, des Bezirksnotars oder des Rechtspflegers auf Antrag bis zu zwei Semestern auf das Studium und bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 45 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer überdurchschnittlichen Leistung bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn sie sich in der Probezeit entsprechend bewährt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat. Das gleiche gilt für Zeiten, die der Kirchenbeamte nach Erwerb der Befähigung in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat. Es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr zu leisten.

§ 46 Aufstiegsbeamte

(1) Kirchenbeamten des gehobenen Dienstes darf ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn sie

1. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden,
2. eine Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben und
4. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 47 Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben.

6. Unterabschnitt Besondere Fachrichtungen

§ 48

(1) Für die Kirchenbeamten besonderer Fachrichtungen gelten die Vorschriften des dritten Teils dieser Kirchenbeam-

tenordnung entsprechend, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes (§ 28) und der Laufbahnprüfung (§ 29) andere nach § 26 Absatz 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die für die Zulassung zu den einzelnen Laufbahnen vorgeschriebene Vorbildung muß bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erworben sein.

3. Abschnitt Andere Bewerber

§ 49

Besondere Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Andere Bewerber (§ 5 Absatz 2) sollen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder wenn die Berücksichtigung eines solchen Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

(2) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im kirchlichen Beamtenverhältnis die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden; dies gilt nicht, soweit im besonderen kirchlichen Interesse bei einzelnen Laufbahnen ein bestimmter Ausbildungsgang oder eine bestimmte praktische Tätigkeit allgemein oder im Einzelfall gefordert werden.

(3) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung besonders vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine bestimmte Vorbildung erfordert, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(4) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn ihre Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Ordinarius festgestellt worden ist.

(5) Andere Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr und noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.

§ 50 Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit von der für die Anstellung zuständigen Ernennungsbehörde (§ 9) verlängert werden, und zwar in den Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes um ein Jahr,
2. des höheren Dienstes um zwei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Mehr als ein Jahr darf jedoch in den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes auf die Probezeit nicht angerechnet werden. Satz 2 gilt nicht für Dienstzeiten, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit abgeleistet wurden.

§ 51 Aufstieg und Beförderung

Für den Aufstieg und die Beförderung gelten die §§ 37, 41, 42, 46 und 47 entsprechend.

4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 52 Geltungsbereich

Die Vorschriften des dritten Teils dieser Kirchenbeamtenordnung gelten nicht für Kirchenbeamte auf Zeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 2).

§ 53 Anwendung staatlichen Rechts

(1) Soweit die Vorschriften des dritten Teils dieser Kirchenbeamtenordnung keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen treffen, findet die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Land Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung – LVO) vom 9. September 1985 (GBl. S. 332) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Entscheidungen, für die nach Landesrecht der Landespersonalausschuß zuständig ist, trifft der Ordinarius.

VIERTER TEIL Versetzung und Abordnung

§ 54 Versetzung

(1) Der Kirchenbeamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht.

Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Vor der Versetzung ist der Kirchenbeamte zu hören.

(2) Mit Zustimmung des Kirchenbeamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Fall wird das kirchliche Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Kirchenbeamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung. Die Versetzung wird von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt und bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Einverständnis vorliegt.

§ 55 Abordnung

(1) Der Kirchenbeamte kann vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Kirchenbeamten, wenn sie die Dauer eines Jahres, bei Kirchenbeamten auf Widerruf oder auf Probe die Dauer von zwei Jahren überschreitet; § 54 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Wird ein Kirchenbeamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf ihn die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Kirchenbeamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstleid, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem er abgeordnet ist.

§ 56 Rechtsstellung der Kirchenbeamten bei Auflösung oder Umbildung von Behörden

(1) Wird eine kirchliche Behörde aufgelöst oder mit einer anderen zusammengelegt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Kirchenbeamter einer beteiligten Behörde, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Die Versetzung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Auflösung oder Zusammenlegung ausgesprochen werden.

(2) Ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn seine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

FÜNFTER TEIL Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

1. Abschnitt Beendigungsgründe

§ 57

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 58 bis 66),
2. Entfernung aus dem Dienst nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Kirchenbeamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand (§§ 67 bis 82) unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf mit der Ablegung der Laufbahnprüfung oder dem wiederholten Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Ablegung der Laufbahnprüfung ist, endet.

2. Abschnitt Entlassung

§ 58 Entlassung kraft Gesetzes

(1) Der Kirchenbeamte ist entlassen,

1. wenn er seinen Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt, oder
2. wenn er als Kirchenbeamter auf Probe oder auf Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder nach Absatz 3 Satz 3 angeordnet wird. Dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Ein Kirchenbeamter ist auch mit der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit aus einem anderen Kirchenbeamtenverhältnis zum gleichen Dienstherrn entlassen.

(3) Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1

vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest. Bei Kirchenbeamten der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ist die vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden.

§ 59

Entlassung ohne Antrag

Der Kirchenbeamte ist zu entlassen

1. wenn er sich weigert, den Dienst gem. § 84 zu leisten, oder
2. wenn er dienstunfähig (§ 71) ist und das Kirchenbeamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet oder
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

§ 60

Entlassung auf Antrag

(1) Der Kirchenbeamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist nach Möglichkeit auf den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Muß sie hinausgeschoben werden, so darf eine Frist von drei Monaten nicht überschritten werden.

§ 61

Entlassung des Kirchenbeamten auf Probe

Der Kirchenbeamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt, oder
3. wenn die Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist. Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 62

Entlassung des Kirchenbeamten auf Widerruf

Der Kirchenbeamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. Dem Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen.

§ 63

Zuständigkeit

Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständig wäre. Bei Kirchenbeamten der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ist die vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich.

§ 64

Fristen

(1) Bei der Entlassung nach § 59 Nr. 2 sowie bei der Entlassung des Kirchenbeamten auf Probe (§ 61) und des Kirchenbeamten auf Widerruf (§ 62) sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

1. von bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluß,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat.

(3) Im Falle des § 61 Absatz 1 Nr. 1 können der Kirchenbeamte auf Probe und der Kirchenbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

§ 65

Eintritt der Entlassung

(1) Soweit in der Entlassungsverfügung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Kirchenbeamten zugestellt wird.

(2) Im Falle des § 59 Nr. 1 tritt die Entlassung mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ein.

§ 66

Folgen der Entlassung

Nach der Entlassung hat der frühere Kirchenbeamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit durch

Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 119 Absatz 3 erteilt ist.

3. Abschnitt Ruhestand

§ 67

Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand

Der Eintritt in den Ruhestand (§§ 67 bis 77) setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes voraus. Sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Kirchenbeamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

§ 68

Eintritt in den Ruhestand durch Erreichen der Altersgrenze

(1) Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(2) Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft außer an Hochschulen treten abweichend von Absatz 1 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das vierundsechzigste Lebensjahr vollenden.

§ 69

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus mit Zustimmung des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinaus. Bei Kirchenbeamten der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) ist die vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates erforderlich.

§ 70

Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres nicht mehr als durchschnittlich im Monat 425,- Deutsche Mark aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten hinzu zu verdienen.

§ 71

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Kirchenbeamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Kirchenbeamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

§ 72

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beantragt der Kirchenbeamte, ihn nach § 71 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich, nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 73

Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die

Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so ist beim Amtsgericht durch den Dienstvorgesetzten Antrag auf Bestellung eines Pflegers als gesetzlicher Vertreter in dem Verfahren zu stellen.

(2) Erhebt der Kirchenbeamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 76 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach § 76 zuständige Behörde, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt übersteigenden Besoldungsbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Kirchenbeamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Kirchenbeamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Kirchenbeamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlung zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Kirchenbeamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Kirchenbeamte mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 74

Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Kirchenbeamter wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestands ist eine erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Kirchenbeamten zulässig.

(2) Beantragt der Kirchenbeamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestands, ihn erneut in das Kirchenbeamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu ent-

sprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde zur Prüfung der Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen. Er kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 2 zu stellen beabsichtigt.

(4) Der Ruhestand endet, wenn der Kirchenbeamte in ein seiner früheren Rechtsstellung voll entsprechendes Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

§ 75

Versetzung eines Kirchenbeamten auf Probe in den Ruhestand

(1) Der Kirchenbeamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 71) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Verfügung bedarf bei kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(3) Die §§ 72 bis 74 gelten entsprechend.

§ 76

Zuständigkeit

Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Kirchenbeamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

§ 77

Beginn des Ruhestands, Anspruch auf Ruhegehalt

(1) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 68 und des § 73 Absatz 5 Satz 3 mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Kirchenbeamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kirchenbeamte im Ruhestand erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

4. Abschnitt
Einstweiliger Ruhestand

§ 78

Anwendung der Vorschriften über den Ruhestand

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 79

Beginn des einstweiligen Ruhestands

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

§ 80

Stellenvorbehalt

Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Kirchenbeamten vorbehalten werden, die für diese Stelle geeignet sind.

§ 81

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Kirchenbeamte ist verpflichtet, einer Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis Folge zu leisten; § 74 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 82

Endgültiger Eintritt in den Ruhestand

Erreicht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Kirchenbeamte die Altersgrenze, so gilt er in dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand getreten, in dem der Beamte auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

SECHSTER TEIL

Rechtliche Stellung des Beamten

1. Abschnitt
Pflichten

1. Unterabschnitt
Allgemeines

§ 83

Allgemeine Pflichten

(1) Der Kirchenbeamte dient der Katholischen Kirche. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen.

(2) Der Kirchenbeamte muß sein gesamtes Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nach der Glaubens- und Sittenlehre und den übrigen Normen der Katholischen Kirche einrichten. Er muß jederzeit für den Auftrag der Kirche und ihre Ordnung eintreten.

§ 84

Dienstleid

Der Kirchenbeamte hat folgenden Dienstleid zu leisten:
„Ich schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt gewissenhaft und nach bestem Wissen und Können führen, der Katholischen Kirche treu dienen sowie ihren Auftrag und ihre Ordnung in meiner Amtsführung und in meinem Leben wahren werde, so wahr mir Gott helfe.“

§ 85

Politische Betätigung

Der Kirchenbeamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 86

Besondere Pflichten

(1) Der Kirchenbeamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit er den sich aus seinem Amt und seiner Tätigkeit ergebenden Anforderungen gewachsen bleibt.

§ 87

Pflichten gegenüber Vorgesetzten

Der Kirchenbeamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderen Rechtsvorschriften an Weisungen nicht gebunden ist.

§ 88

Verantwortung für Rechtmäßigkeit
der Amtshandlungen

(1) Der Kirchenbeamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Kirchenbeamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrecht erhalten, so hat sich der Kirchenbeamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Kirchenbeamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für den Kirchenbeamten ohne weiteres erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Wird von dem Kirchenbeamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 89

Beamtenrechtliche Folgen bei Ausübung eines Mandats oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen, die sich aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats im Europäischen Parlament, im Bundestag oder im Landtag oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ergeben, gelten, unbeschadet des § 127 Absatz 3, die besonderen staatlichen Gesetze entsprechend.

2. Unterabschnitt

Beschränkung bei der Vornahme von Amtshandlungen

§ 90

Unparteilichkeit bei Amtshandlungen

(1) Der Kirchenbeamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Kirchenbeamten im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht wegen familienrechtlicher Beziehungen zusteht.

(3) Vorschriften, nach denen der Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 91

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(1) Die oberste Dienstbehörde kann dem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung sei-

ner Dienstgeschäfte verbieten. Bei Kirchenbeamten kirchlicher Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) bedarf diese Entscheidung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates. Das Verbot erlischt mit dem Ablauf von drei Monaten, wenn nicht gegen den Kirchenbeamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges, auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Kirchenbeamte ist, wenn möglich, vor Erlass des Verbots zu hören.

3. Unterabschnitt

Amtsverschwiegenheit

§ 92

Umfang

(1) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses über die ihm in seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Kirchenbeamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Kirchenbeamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Ist der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, so wird die Genehmigung vom Erzbischöflichen Ordinariat erteilt. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Kirchenbeamten, Straftaten anzuzeigen.

§ 93

Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl der Katholischen Kirche Nachteile bereiten oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Kirchenbeamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Kirchenbeamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

4. Unterabschnitt

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 94

Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit, (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 95

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Der Kirchenbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 96 genannten, soweit er nicht nach § 94 zur Übernahme verpflichtet ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher oder kirchlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Kirchenbeamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Kirchenbeamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Kirchenbeamten führen kann,

6. dem Ansehen der kirchlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet oder mit Auflagen erteilt werden. Ergibt sich bei der Ausübung der Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

(3) Nebentätigkeiten, die der Kirchenbeamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Kirchenbeamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen oder kirchlichen Interesse zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

§ 96

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Kirchenbeamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an kirchlichen Hochschulen und Kirchenbeamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Koalitionen oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Kirchenbeamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Der Kirchenbeamte ist insoweit auf Verlangen der Dienstbehörde verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit Auskunft zu geben.

§ 97

Regreßanspruch für Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Der Kirchenbeamte, der aus einer gemäß § 94 angeordneten Nebentätigkeit oder aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Kirchenbeamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 98

Erlöschen der Nebentätigkeiten

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis, so enden auch alle dem Kirchenbeamten in Verbindung mit seinem Hauptamt übertragenen Nebentätigkeiten, es sei denn, daß die Fortführung der Tätigkeit von der obersten Dienstbehörde genehmigt wird.

§ 99

Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn bei Nebentätigkeiten

Der Kirchenbeamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Kirchenbeamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.

§ 100

Verfahren, Zuständigkeit

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 95 Absatz 1, § 99 Satz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (§ 95 Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge, das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit sowie die Auskunftserteilung nach § 96 Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Schriftform. Der Kirchenbeamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. Das dienstliche Interesse (§ 95 Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Entscheidungen über Genehmigungen, über die Zulassung von Ausnahmen und über die Erhebung des Nutzungsentgelts trifft die oberste Dienstbehörde. § 137 Absatz 4 und § 138 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 101

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung der §§ 82 – 87 a des Landesbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Kirchenbeamte entsprechend, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 102

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Kirchenbeamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des kirchlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

5. Unterabschnitt

Annahme von Belohnungen

§ 103

Der Kirchenbeamte darf auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde annehmen.

6. Unterabschnitt

Arbeitszeit

§ 104

(1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamten wird durch kirchliche Verordnung geregelt.

(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm innerhalb angemessener Zeit Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so kann an ihrer Stelle eine Vergütung gemäß den bundes- und landesrechtlichen Regelungen gewährt werden.

7. Unterabschnitt Fernbleiben vom Dienst

§ 105

Der Kirchenbeamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Vorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Ordnet der Vorgesetzte die Untersuchung durch einen beamteten Arzt an, so hat der Dienstherr die Kosten der Untersuchung zu tragen.

8. Unterabschnitt Wohnung

§ 106 Wohnort

(1) Der Kirchenbeamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 107 Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte den Kirchenbeamten anweisen, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

9. Unterabschnitt Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

§ 108 Begriff des Dienstvergehens, Verfahren

(1) Der Kirchenbeamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft die ihm

obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Kirchenbeamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Kirchenbeamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er aus der Katholischen Kirche austritt oder schuldhaft

1. in schwerwiegender Weise gegen die Glaubens- und Sittenlehre oder die übrigen Normen der Katholischen Kirche verstößt oder sich gegen die Katholische Kirche betätigt, oder
2. gegen § 92, gegen § 102 oder gegen § 103 verstößt, oder
3. nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit einer erneuten Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nicht nachkommt oder
4. seine Verpflichtung nach § 70 Absatz 2 verletzt.

(3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung.

§ 109 Verpflichtung zum Schadensersatz, Rückgriff

(1) Verletzt ein Kirchenbeamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat der Kirchenbeamte seine Pflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Kirchenbeamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von dem schadenstiftenden Vorgang an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Kirchenbeamten dieser Anspruch abzutreten.

§ 110

Folgen des Fernbleibens vom Dienst

Verliert der Kirchenbeamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst seine Bezüge, so verliert er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit seines Fernbleibens. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen. Die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Bezüge und der sonstigen Leistungen erfolgt durch den Dienstvorgesehenen.

2. Abschnitt Rechte

1. Unterabschnitt Fürsorge und Schutz

§ 111 Allgemeines

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Kirchenbeamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Kirchenbeamter. Er gewährt ihm insbesondere auch Schutz vor jeder Einflußnahme von außen, die geeignet oder bestimmt ist, ihn in der pflichtgemäßen Verwaltung seines Amtes zu beeinträchtigen.

§ 112 Mutterschutz

Für Kirchenbeamtinnen gelten die Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht durch kirchliche Regelung etwas anderes bestimmt ist.

§ 113 Jugendarbeitsschutz

Für jugendliche Kirchenbeamte gelten die Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nicht durch kirchliche Regelung etwas anderes bestimmt ist.

§ 114 Arbeitsplatzschutz

Die für Beamte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes fin-

den in ihrer jeweiligen Fassung auf Kirchenbeamte entsprechend Anwendung.

§ 115 Beihilfe

(1) Den Kirchenbeamten, Ruhestandsbeamten, früheren Kirchenbeamten, Witwen, Witwern und Waisen wird zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen gewährt, solange ihnen laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge zustehen. Das Nähere wird in einer kirchlichen Beihilfeverordnung geregelt.

(2) Die Beihilfeakte ist getrennt von den übrigen Personalakten zu führen. Die Verwendung und Weitergabe der bei der Bearbeitung der Beihilfe bekanntgewordenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind für andere als für Beihilfezwecke nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies zuläßt,
2. der Beihilfeberechtigte im Einzelfall einverstanden ist,
3. die Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeverfahren stehenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Straf- oder Disziplinarverfahrens dies erfordert oder
4. die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen eines Dritten dies erfordert.

Soweit die Daten auch für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich sind, dürfen sie dafür verwendet und weitergegeben werden.

§ 116 Ersatz von Sachschaden

(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Kirchenbeamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne daß ein Körperschaden entstanden ist, so kann dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden. § 31 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise oder eines Dienstganges abgestelltes, aus triftigem Grund im Sinne des § 6 Absatz 2 der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg benutztes privateigenes Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeuges aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer

Dienstreise oder eines Dienstganges mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Ersatz wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn der Kirchenbeamte

1. den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. das Schadensereignis nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren, im Fall des Absatzes 2 von einem Monat nach seinem Eintritt beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle gemeldet hat.

(4) Über die Ersatzleistung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 117 Jubiläumsgabe

(1) Den Kirchenbeamten ist anlässlich des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen.

(2) Die Vorschriften der Jubiläumsgabenverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit durch kirchliche Regelung nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Unterabschnitt Amtsbezeichnung

§ 118 Festsetzung der Amtsbezeichnung

Die Amtsbezeichnungen des Kirchenbeamten werden vom Ordinarius festgesetzt.

§ 119 Führen der Amtsbezeichnung

(1) Der Kirchenbeamte hat das Recht, innerhalb und außerhalb des Dienstes die mit seinem Amt verbundene Amtsbezeichnung zu führen.

(2) Der Ruhestandsbeamte hat das Recht, die ihm bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen.

(3) Einem entlassenen Kirchenbeamten kann die für die Entlassung zuständige Behörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der entlassene Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

3. Unterabschnitt Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen

§ 120 Allgemeines

(1) Für die Besoldung der Kirchenbeamten finden das Bundesbesoldungsgesetz und das Landesbesoldungsgesetz des Landes Baden-Württemberg entsprechende Anwendung, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Die Anlagen finden Anwendung, soweit sie durch kirchliche Verordnung in Kraft gesetzt werden.

(2) Für die Versorgung der Kirchenbeamten findet das Beamtenversorgungsgesetz entsprechende Anwendung, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Die Anpassung der Versorgungsbezüge gemäß § 170 Beamtenversorgungsgesetz erfolgt, soweit sie durch kirchliche Verordnung in Kraft gesetzt wird.

(3) Wird durch Urteil festgestellt, daß ein Kirchenbeamtenverhältnis oder ein Anspruch auf Versorgung noch besteht, so muß sich der Kirchenbeamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die er außerhalb des Dienstes verbracht hat, oder für die Zeit des Verlustes der Versorgungsbezüge nachzuzahlenden Besoldungs- oder Versorgungsbezüge ein anderes aus der Verwendung seiner Arbeitskraft erzieltetes Einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 121 Ehegattenbezogener Anteil des Ortszuschlags

(1) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten als Angestellter oder Beamter im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; das gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 Bundesbesoldungsgesetz findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(2) Verheirateten Kirchenbeamten, deren Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages sowie der auf ein Kind entfallende

Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags nur in der Höhe gewährt, daß der Kirchenbeamte und sein im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst tätiger Ehegatte die jeweiligen Unterschiedsbeträge insgesamt nur einmal erhalten.

§ 122

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus dem kirchlichen und dem öffentlichen Dienst

(1) Erhalten aus einer Verwendung in einem Kirchenbeamtenverhältnis nach dieser Ordnung an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Kirchenbeamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind diese Versorgungsbezüge neben früheren Versorgungsbezügen aus dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes um den Betrag zu kürzen, der sich als Ruhensbetrag bei Anwendung des § 54 Absätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auf den früheren Versorgungsbezug ergäbe.

(2) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 53 Absatz 5 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung aus einem Kirchenbeamtenverhältnis nach dieser Ordnung, so wird das Witwengeld höchstens bis zu dem zulässigen Gesamtbetrag der Versorgung gewährt, der sich aus § 54 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwengeld aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ergäbe.

(3) § 53 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 123

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 3 Absatz 6 und § 11 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht bei anderen Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind.

§ 124

Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung von Leistungen des Dienstherrn, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, ist § 12 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 125

Übergang des Schadensersatzanspruchs

Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil-, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken sowie für Erstattungsansprüche. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

4. Unterabschnitt

Reise- und Umzugskosten

§ 126

Für Reise- und Umzugskosten gelten die Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechend, soweit durch kirchliche Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

5. Unterabschnitt

Urlaub

§ 127

(1) Dem Kirchenbeamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu. Die näheren Vorschriften über Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs werden durch kirchliche Verordnung geregelt.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit durch kirchliche Regelung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Organ einer kirchlichen Einrichtung, in einer kirchlichen Vertretungskörperschaft, einer Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder im Bezirksbeirat oder im Ortschaftsrat ist dem Kirchenbeamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

6. Unterabschnitt
Personalakten

§ 128

(1) Für jeden Kirchenbeamten werden Personalakten geführt.

(2) In die Personalakten gehören alle den Kirchenbeamten betreffenden Vorgänge, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.

(3) Der Kirchenbeamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung des Kirchenbeamten ist in die Personalakten aufzunehmen.

(4) Über den Kirchenbeamten dürfen bei einer Behörde oder Dienststelle außer den Personalakten keine weiteren Akten geführt werden. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, bei welcher Behörde oder Dienststelle die Hauptpersonalakten des Kirchenbeamten zu führen sind. Dienstliche Beurteilungen und Vorgänge, die Grundlagen für eine dienstliche Beurteilung des Kirchenbeamten sein können, müssen in die Hauptpersonalakten aufgenommen werden.

(5) Der Kirchenbeamte hat auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf Antrag des Kirchenbeamten ist auch einem von ihm bevollmächtigten Beamten, Rechtsanwalt oder Vertreter einer Koalition oder eines Berufsverbandes Einsicht in die Personalakten zu gewähren. Anderen Bevollmächtigten kann Einsicht gewährt werden.

7. Unterabschnitt
Vereinigungsfreiheit

§ 129

(1) Die Kirchenbeamten haben das Recht, sich in Koalitionen oder Berufsverbänden zusammenschließen. Sie können ihre Koalitionen oder ihren Berufsverband mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit durch kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Kirchenbeamter darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Koalition oder einem Berufsverband oder wegen seiner Betätigung für eine Koalition oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt, gemäßregelt oder benachteiligt werden.

8. Unterabschnitt
Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

§ 130

Dienstliche Beurteilung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Kirchenbeamten sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen.

(2) Beurteilungen sind dem Kirchenbeamten bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Für schriftliche Äußerungen des Kirchenbeamten zu den Beurteilungen gilt § 128 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 131

Dienstzeugnis

(1) Dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Außerdem ist auf Antrag zum Zweck der Bewerbung um eine Stelle bei einem anderen Dienstherrn oder außerhalb des kirchlichen Dienstes ein Dienstzeugnis zu erteilen.

(2) Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Kirchenbeamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

3. Abschnitt

*Verfahren bei Beschwerden und bei Klagen aus dem
Beamtenverhältnis*

§ 132

Beschwerde

(1) Der Kirchenbeamte hat das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht ihm offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 133

Klage

(1) Für alle Klagen der Kirchenbeamten, Ruhestandsbeamten, früheren Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten zulässig. Die Zuständigkeit der Kirchlichen Disziplinargerichte bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Absatz 1, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde; bei Kirchenbeamten der Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1) erläßt den Widerspruchsbescheid das Erzbischöfliche Ordinariat.

(4) Bei Klagen nach Absatz 1 und 2 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Kirchenbeamte untersteht oder bei der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses unterstanden hat. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 134 Zustellung

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten mitzuteilen sind, sind durch die Post oder die Behörde zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden.

(2) Die Zustellung durch die Post erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(3) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

SIEBTER TEIL Besondere Beamtengruppen

1. Abschnitt Kirchenbeamte auf Zeit

§ 135 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Kirchenbeamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in dieser Ordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 136 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

(1) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes von 18 Jahren erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder
2. als Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht hat oder
3. das 62. Lebensjahr überschritten und als Kirchenbeamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht hat.

(2) Der Kirchenbeamte auf Zeit tritt nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand, wenn er der Aufforderung seiner obersten Dienstbehörde, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiterzusehen, nicht

nachkommt. Dies gilt nicht für Kirchenbeamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 137 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Tritt der Kirchenbeamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

2. Abschnitt Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer

§ 138 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 dürfen ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Bei Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Während des Zeitraums, für den die Arbeitszeit ermäßigt oder Urlaub gewährt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Kirchenbeamten zuständig wäre.

§ 139

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

(1) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1993

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Nummer 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. Dezember 1993 Urlaub ohne Dienstbezüge

1. auf Antrag bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf nur entsprochen werden, wenn der Kirchenbeamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 96 Absatz 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 dürfen nur zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 und Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten; Teilzeitbeschäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 und Urlaub nach Absatz 2 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 138 oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 138 dürfen jeweils zusammen eine Dauer von 25 Jahren nicht überschreiten; bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne von

Absatz 1 Satz 2 oder ermäßigte Arbeitszeit im Sinne von § 138 Absatz 2 Satz 2 gilt Halbsatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 25 Jahren eine Dauer von 30 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 sowie Urlaub nach § 138 dürfen zusammen eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. § 138 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Kirchenbeamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(5) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 138 Absatz 4 entsprechend.

ACHTER TEIL Schlußvorschriften

§ 140

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“ und „öffentlicher Dienst“ verwendet werden, umfassen diese auch den kirchlichen Dienst.

(2) Entsprechendes gilt, soweit in dieser Ordnung staatliche Rechtsvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(3) Beamte im Sinne dieser Ordnung sind Kirchenbeamte und Beamte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst.

§ 141

Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten

Als ruhegehaltstfähig werden bei einem Kirchenbeamten, dessen Dienstverhältnis bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung begründet wurde, auch Zeiten berücksichtigt, in denen er vor Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Angestellter oder Arbeiter tätig war, soweit diese Tätigkeit für die Laufbahn des Kirchenbeamten als förderlich anerkannt wird.

§ 142

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten das Beamtenstatut vom 23. Januar 1902 (Anzeigenblatt S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1961 (Amtsblatt S. 373), sowie die Verordnung zur Regelung der Besoldung der Kirchenbeamten und der Vergütung der kirchlichen Angestellten vom 18. Februar 1976 (Amtsblatt S. 63) außer Kraft.

Freiburg, den 7. Dezember 1992

F. Oskar Sailer

Erzbischof

**DISZIPLINARORDNUNG
für die Erzdiözese Freiburg
– DiszO –**

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird zur Neuregelung des Rechts der Kirchenbeamten die folgende

Disziplinarordnung

erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

§§

- 1 Geltungsbereich
- 2 Grundsatz des Ermessens;
Beschränkung der Disziplinarstrafen bei Zeitablauf
- 3 Disziplinarverfolgung bei früheren Kirchenbeamtenverhältnissen

ZWEITER TEIL

Disziplinarstrafen

- 4 Arten der Disziplinarstrafen
- 5 Warnung und Verweis
- 6 Geldbuße
- 7 Gehaltskürzung
- 8 Versagen des Aufstiegs im Gehalt
- 9 Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe
- 10 Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt
- 11 Entfernung aus dem Dienst
- 12 Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts
- 13 Versorgungsbezüge aus einem früheren Kirchenbeamtenverhältnis

DRITTER TEIL

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

- 14 Förmliches Disziplinarverfahren und Disziplinarverfügung
- 15 Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte
- 16 Disziplinarverfahren und Strafverfahren
- 17 Einfluß anderer Verfahren auf das Disziplinarverfahren
- 18 Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten
- 19 Beweiserhebungen
- 20 Dienstliche Auskünfte
- 21 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

- 22 Zustellungen
- 23 Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

2. Vorermittlungen

- 24 Durchführung der Vorermittlungen
- 25 Einstellung des Verfahrens
- 26 Verhängung einer Disziplinarstrafe

3. Disziplinarverfügung

- 27 Zuständigkeit und Form
- 28 Beschwerde und gerichtliche Entscheidung
- 29 Weitere Beschwerde
- 30 Aufhebung der Disziplinarverfügung und neue Disziplinarstrafen

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

- 31 Allgemeines
- 32 Einleitungsbehörde

5. Verteidigung

- 33 Beistandsrecht
- 34 Verteidiger

6. Disziplinargerichte

- 35 Unabhängigkeit
- 36 Dienstaufsicht
- 37 Geschäftsstelle

a) Kirchliches Disziplinargericht I. Instanz

- 38 Errichtung
- 39 Mitglieder
- 40 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
- 41 Bestellung der Mitglieder
- 42 Besetzung
- 43 Verbot der Amtsausübung
- 44 Erlöschen des Amtes

b) Kirchliches Disziplinargericht II. Instanz

- 45 Errichtung
- 46 Besetzung

7. Untersuchung

- 47 Grundsatz
- 48 Untersuchungsführer
- 49 Schriftführer
- 50 Befugnisse des Untersuchungsführers
- 51 Vernehmung des Beschuldigten
- 52 Rechte des Beschuldigten

- 53 Befugnis der Einleitungsbehörde
- 54 Abschluß der Untersuchung
- 55 Aktenvorlage an Einleitungsbehörde
- 56 Einstellung des Verfahrens

*8. Verfahren vor dem Disziplinargericht bis zur
Hauptverhandlung*

- 57 Anschuldigungsschrift
- 58 Verbindung und Trennung von Verfahren
- 59 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- 60 Entscheidung des Disziplinargerichts bei verzögerter
Zustellung der Anschuldigungsschrift
- 61 Akteneinsicht
- 62 Anberaumung der Hauptverhandlung

9. Hauptverhandlung

- 63 Teilnahme des Beschuldigten
- 64 Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung
- 65 Gang der Hauptverhandlung
- 66 Gegenstand der Urteilsfindung
- 67 Urteil
- 68 Unterhaltsbeitrag
- 69 Verkündigung und Zustellung des Urteils

10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

- 70 Allgemeines, Beschwerdefrist, Entscheidung

b) Berufung

- 71 Allgemeine Berufungsfrist
- 72 Form der Berufung
- 73 Berufungsbegründung
- 74 Unzulässigkeit der Berufung
- 75 Zustellung der Berufungsschrift
- 76 Abgabe an das kirchliche Disziplinargericht II. Instanz
- 77 Entscheidung durch Beschluß
- 78 Entscheidung durch Urteil
- 79 Verfahren, Vertreter der obersten Dienstbehörde

c) Rechtskraft

- 80 Entscheidungen des Disziplinargerichts
- 81 Entscheidungen des Disziplinargerichts II. Instanz
- 82 Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung
- 83 Einbehaltung von Dienstbezügen
- 84 Auswirkung auf Nebenämter
- 85 Zustellung
- 86 Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung und der
Einbehaltung von Dienstbezügen
- 87 Verfall und Nachzahlung einbehaltener Bezüge

VIERTER TEIL
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

- 88 Voraussetzungen
- 89 Einschränkung der Zulässigkeit
- 90 Unzulässigkeit

2. Verfahren

- 91 Antrag
- 92 Zuständigkeit
- 93 Verwerfung des Antrags
- 94 Beschluß über die Wiederaufnahme
- 95 Zustellung des Beschlusses, Ermittlungen
- 96 Verfahren ohne Hauptverhandlung
- 97 Hauptverhandlung

*3. Ausschluß von der Mitwirkung im
Wiederaufnahmeverfahren*

- 98 Disziplinarrichter, Kirchenbeamter

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

- 99 Rechtsstellung
- 100 Vermögensschaden

5. Unterhaltsbeitrag

- 101 Entziehung, Erhöhung, Neubewilligen

FÜNFTER TEIL
Kosten des Disziplinarverfahrens

- 102 Kostenfreiheit des Disziplinarverfahrens
- 103 Notwendige Auslagen, Verteidigerkosten
- 104 Kostenentscheidung und -festsetzung

SECHSTER TEIL
**Vollstreckung, Begnadigung, Nichtberücksichtigung
von Disziplinarstrafen bei Personalmaßnahmen**

- 105 Vollstreckung
- 106 Gnadenrecht
- 107 Nichtberücksichtigung von Disziplinarstrafen bei Per-
sonalmaßnahmen

SIEBTER TEIL
Verfahren in besonderen Fällen

- 108 Fernbleiben vom Dienst, Ablehnung einer erneuten Be-
rufung, Verletzung der Anzeigepflicht

109 Verlust der Dienstbezüge bei vorläufiger Dienstenthebung während des ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst

ACHTER TEIL

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

110 Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

111 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Disziplinarordnung gilt für alle Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 7. Dezember 1992 –KBO– (Abl. 1992, S. 489 ff.).

§ 2

Grundsatz des Ermessens; Beschränkung der Disziplinarstrafen bei Zeitablauf

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach dieser Ordnung einzuschreiten ist; sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Ein Dienstvergehen kann nicht mehr verfolgt werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Kenntnis von dem Dienstvergehen erlangt hat, weder eine Disziplinarverfügung erlassen, noch ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Das gleiche gilt, wenn seit einem Dienstvergehen, das eine schwere Disziplinarstrafe als Geldbuße, aber nicht die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt, mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

(4) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht früher, als die der Straftat.

§ 3

Disziplinarverfolgung bei früheren Kirchenbeamtenverhältnissen

Ein Kirchenbeamter, dessen früheres Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der kirchlichen Beamten-

rechte, Entfernung aus dem Dienst oder Eintritt in den Ruhestand geendet hatte, kann nach dieser Ordnung auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen (§ 108 KBO) verfolgt werden, die er in dem früheren Kirchenbeamtenverhältnis oder als Ruhestandsbeamter begangen hat.

ZWEITER TEIL

Disziplinarstrafen

§ 4

Arten der Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung (§ 5 Absatz 1),

Verweis (§ 5 Absatz 2),

Geldbuße (§ 6),

Gehaltskürzung (§ 7),

Versagung des Aufsteigens im Gehalt (§ 8),

Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (§ 9),

Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10),

Entfernung aus dem Dienst (§ 11),

Kürzung des Ruhegehalts (§ 12 Absätze 1 und 2),

Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 Absätze 1, 3 und 4).

(2) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

§ 5

Warnung und Verweis

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Kirchenbeamten mit der Aufforderung, dies künftig zu vermeiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Kirchenbeamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisung, Ermahnungen, Rügen und dergl.), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 6

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Kirchenbeamten nicht übersteigen. Hat der Kirchenbeamte keine Dienstbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 7
Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Kirchenbeamte aus einem früheren Kirchenbeamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt die Gehaltskürzung bei der Regelung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.

(2) Tritt der Kirchenbeamte in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Kirchenbeamte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Sterbegeld sowie das Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

§ 8
Versagen des Aufsteigens im Gehalt

Durch die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird das Aufsteigen des Kirchenbeamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt. Die Dauer der Versagung wird vom Disziplinargericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf dem Kirchenbeamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt nicht verliehen werden.

§ 9
Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe

(1) Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Kirchenbeamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Disziplinargericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

(2) Einem Kirchenbeamten darf so lange ein Amt mit höherem Endgrundgehalt nicht verliehen werden, bis er die Dienstaltersstufe erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder ohne die in § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre.

§ 10
Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Kirchenbeamte alle

Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Disziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Kirchenbeamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen; es kann auch den Zeitpunkt bestimmen, zu dem dem Kirchenbeamten frühestens wieder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden darf.

§ 11
Entfernung aus dem Dienst

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und beamtenrechtliche Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Kirchenbeamte im Dienst des Erzbistums sowie kirchlicher Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1 KBO) bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 12
Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Kürzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafe zulässig; § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts wird anstelle der Gehaltskürzung verhängt. Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Absatz 1; beim Tod des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung. Dem Ruhestandsbeamten und seinen Hinterbliebenen ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Rente zu zahlen, die sich ergeben würde, wenn er bei seinem Eintritt in den Ruhestand in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre, höchstens jedoch bis zu dem Betrag der Versorgungsbezüge, die ihm oder seinen Hinterbliebenen ohne die Aberkennung des Ruhegehalts zustehen würde. § 68 Absätze 3, 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(4) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte auch die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle kirchlichen Ämter, die er beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

§ 13

Versorgungsbezüge aus einem früheren Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Kirchenbeamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst erkannt (§ 11), so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, sowie die in § 12 Absatz 4 genannten Befugnisse nur, wenn er wegen eines in dem früheren Kirchenbeamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung verurteilt wird, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt; dabei ist es gleichgültig, wann er diese Handlung begangen hat.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Kirchenbeamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Kirchenbeamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 12 Absatz 4), wenn er nur wegen eines in dem letzten Kirchenbeamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der Handlungen, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt, Gegenstand der Verurteilung ist.

(3) § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 14

Förmliches Disziplinarverfahren und Disziplinarverfügung

(1) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur vom kirchlichen Disziplinargericht im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte (§ 3 Absatz 2 KBO) durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 15

Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte

(1) Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die bei einem Ruhestandsbeamten als Dienstvergehen gilt (§ 108 Absatz 2 KBO), eingeleitet werden.

(2) Schwebt gegen einen Kirchenbeamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Disziplinarverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

§ 16

Disziplinarverfahren und Strafverfahren

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein kirchlicher Strafprozeß eingeleitet, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben oder ein kirchlicher Strafprozeß eingeleitet wird. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 88 Absatz 2 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines staatlichen oder kirchlichen Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen, auf welchen das strafgerichtliche Urteil beruht, bindend. Das Disziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder einstimmig bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 69) zum Ausdruck zu bringen.

§ 17

Einfluß anderer Verfahren auf das Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen – schwebenden oder einzuleitenden – Verfahren entschieden werden soll. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 18

Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Fall beantragt die Einleitungsbehörde (§ 32) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren.

§ 19

Beweiserhebung

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Beschuldigten ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 20

Dienstliche Auskünfte

Dienstliche Auskünfte von Behörden und Kirchenbeamten sind schriftlich einzufordern.

§ 21

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 22

Zustellungen

(1) Zustellungen und Ladungen werden in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger entweder gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder mittels eingeschriebenen Briefs gegen Rückschein zugesandt wird.

(2) Ist der Aufenthalt der Person, der ein Schriftstück zugestellt werden soll, unbekannt, so ist das zuzustellende Schriftstück an der Gerichtstafel des Disziplinargerichts auszuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist sie außerdem im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Frei-

burg bekanntzugeben. In diesem Fall gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Tage der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes, in dem das Schriftstück bekanntgemacht wird, ein Monat verstrichen ist.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Kirchenbeamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

(5) Schriftstücke, deren Zustellung an den Beschuldigten vorgeschrieben ist, sind einem gewählten Verteidiger dann zuzustellen, wenn die Vertretung angezeigt worden ist.

§ 23

Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung

Zur Ergänzung dieser Ordnung sind Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des kirchlichen Disziplinarverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 24

Durchführung der Vorermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und unterrichtet hiervon das Erzbischöfliche Ordinariat. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Vor der ersten Anhörung ist der Beschuldigte auf die Bestimmung des § 34 hinzuweisen.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Dieser ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Der Beschuldigte ist berechtigt, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen. Die Einsicht in die Akten oder einzelnen Schriftstücke kann ihm versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden würde.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestands für den Kirchenbeamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde (§ 3 Absatz 1 KBO).

§ 25

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit.

(2) Die Einstellung des Verfahrens gegen Kirchenbeamte der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1 KBO) bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 26

Verhängung einer Disziplinarstrafe

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er – bei Kirchenbeamten der kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts (§ 1 KBO) mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates – die Disziplinarstrafe. Andernfalls gibt er das Verfahren an die Einleitungsbehörde ab.

3. Disziplinarverfügung

§ 27

Zuständigkeit und Form

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen, Verweisen und Geldbußen befugt.

(2) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen ist.

§ 28

Beschwerde und gerichtliche Entscheidung

Gegen die Disziplinarverfügung kann der Beschuldigte innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist beim Dienstvorgesetzten schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Disziplinargericht vor. Dieses kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Es entscheidet durch Beschluß, der mit Zustimmung des Beschuldigten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann; es kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, ändern oder aufheben. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 29

Weitere Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts ist die weitere Beschwerde an das Disziplinargericht zweiter Instanz innerhalb zweier Wochen nach Zustellung zulässig.

§ 30

Aufhebung der Disziplinarverfügung und neue Disziplinarstrafen

Stellt das Disziplinargericht im Beschwerdeverfahren ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grund die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinalgewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 31

Allgemeines

(1) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Der Kirchenbeamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 32

Einleitungsbehörde

Einleitungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

5. Verteidigung

§ 33

Beistandsrecht

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Kirchenbeamte im Falle des § 108. Von Amtes wegen wird ein Verteidiger nicht bestellt. Soweit der Beschuldigte sich des Beistands eines Verteidigers bedienen kann, ist dieser zur Teilnahme am Verfahren und zur Akteneinsicht im gleichen Umfang berechtigt wie der Beschuldigte.

§ 34
Verteidiger

Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, andere Beamte oder Richter sowie Vertreter von Koalitionen sein. Als Verteidiger bei dem Disziplinargericht der zweiten Instanz sind nur Personen zugelassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) besitzen.

6. Disziplinargerichte

§ 35
Unabhängigkeit

Die kirchlichen Disziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Recht unterworfen; ihre Mitglieder üben ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit aus.

§ 36
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der kirchlichen Disziplinargerichte übt der Erzbischof aus.

§ 37
Geschäftsstelle

Bei den kirchlichen Disziplinargerichten wird eine Geschäftsstelle errichtet.

a) Kirchliches Disziplinargericht erster Instanz

§ 38
Errichtung

Für die Erzdiözese Freiburg wird ein kirchliches Disziplinargericht errichtet.

§ 39
Mitglieder

Mitglieder des kirchlichen Disziplinargerichts sind der Vorsitzende, zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

§ 40
Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Mitglieder müssen der Katholischen Kirche angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende

und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) haben. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

§ 41
Bestellung der Mitglieder

(1) Der Erzbischof bestellt die Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederbestellung zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 42
Besetzung

Das kirchliche Disziplinargericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 43
Verbot der Amtsausübung

(1) Ein Mitglied des kirchlichen Disziplinargerichts ist, außer aus den in der Strafprozeßordnung aufgeführten Gründen, von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn es Vorgesetzter des Beschuldigten ist.

(2) Ein Mitglied des kirchlichen Disziplinargerichts, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn gegen ein Mitglied des kirchlichen Disziplinargerichts ein kirchliches Verfahren zum Zweck der Verhängung oder Feststellung einer Strafe eingeleitet wurde.

§ 44
Erlöschen des Amtes

Das Amt eines Mitglieds des kirchlichen Disziplinargerichts erlischt, wenn

1. das Mitglied im staatlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. gegen das Mitglied nach kirchlichem Strafrecht eine Strafe verhängt oder festgestellt wurde,

3. das Mitglied seinen Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt hat,
4. das Kirchenbeamtenverhältnis, in dem sich das Mitglied bei seiner Bestellung befand, endet oder
5. das Mitglied gegenüber dem Erzbischof den Rücktritt erklärt.

b) Kirchliches Disziplinargericht zweiter Instanz

§ 45*)

Errichtung

Kirchliches Disziplinargericht zweiter Instanz ist das kirchliche Disziplinargericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart. *)

§ 46

Besetzung

Die Besetzung des kirchlichen Disziplinargerichts zweiter Instanz und die Bestellung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften über die Besetzung und die Bestellung der Mitglieder des kirchlichen Disziplinargerichts der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

7. Untersuchung

§ 47

Grundsatz

(1) Es findet eine förmliche Untersuchung statt.

(2) Die Einleitungsbehörde kann von der Untersuchung absehen, wenn Ermittlungen im Sinne von § 24 stattgefunden haben und die Einleitungsbehörde den Sachverhalt sowie die für die Strafbemessung und die Entscheidung über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags (§ 68) bedeutsamen Umstände für aufgeklärt ansieht. Sie hat dies dem Beschuldigten mitzuteilen.

§ 48

Untersuchungsführer

(1) Die Einleitungsbehörde bestellt, wenn sie nicht gemäß § 47 Absatz 1 von der Untersuchung absieht, bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Kirchenbeamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem

*) Gemäß Übereinkommen des Erzbischofs von Freiburg und des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 9. Februar / 12. März 1988 werden die diözesanen Disziplinargerichte jeweils wechselseitig als Disziplinargerichte zweiter Instanz tätig.

Beschuldigten mit. Der Untersuchungsführer muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) besitzen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung, abgesehen von den Fällen des § 53, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den in §§ 43 Absatz 2, 44 genannten Gründen. Er kann abberufen werden, wenn er infolge Erkrankung dienstunfähig geworden ist und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb von drei Monaten wieder voll dienstfähig wird.

(3) Für den Untersuchungsführer gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung von Richtern entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet das kirchliche Disziplinargericht endgültig.

§ 49

Schriftführer

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuziehen und ihn, wenn er nicht Kirchenbeamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Auf die Ausschließung und die Ablehnung des Schriftführers finden die Vorschriften des § 31 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über einen Antrag auf Ablehnung entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Disziplinargericht zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 50

Befugnisse des Untersuchungsführers

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige vernehmen.

§ 51

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Die Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

§ 52

Rechte des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstli-

chen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten und dem Verteidiger zu gestatten, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten.

(3) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Entscheidung über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 68) von Bedeutung sein können.

§ 53

Befugnis der Einleitungsbehörde

(1) Die Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen zu laden. Sie kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 52 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 54

Abschluß der Untersuchung

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Akten, die der Beschuldigte nicht einsehen darf, können in der Anschuldigungsschrift nicht verwertet (§ 57) und nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 66).

§ 55

Aktenvorlage an Einleitungsbehörde

Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (§ 54 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

§ 56

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht beim Disziplinargericht anhängig ist (§ 57 Absatz 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte die Beamtenrechte verliert oder entlassen wird, oder
4. der Beschuldigte als Kirchenbeamter im Ruhestand auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht beim Disziplinargericht anhängig ist (§ 57 Absatz 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle eine Disziplinarstrafe im Rahmen der dem Dienstvorgesetzten nach § 14 Absatz 2 und § 27 zustehenden Befugnis verhängen. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind oder das Verfahren sich gegen einen Kirchenbeamten im Ruhestand richtet.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 gilt § 30 entsprechend.

8. Verfahren vor dem Disziplinargericht bis zur Hauptverhandlung

§ 57

Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten dem Disziplinargericht vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf die Tatsache zu Ungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Disziplinargericht anhängig.

(4) Teilt die Einleitungsbehörde dem Disziplinargericht mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat das Disziplinargericht das Verfahren auszusetzen, bis die Ein-

leitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 58

Verbindung und Trennung von Verfahren

Das Disziplinargericht kann bei ihm anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden und wieder trennen.

§ 59

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende des Disziplinargerichts stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, innerhalb derer der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Für etwaige Nachträge gilt Satz 1 entsprechend.

§ 60

Entscheidung des Disziplinargerichts bei verzögerter Zustellung der Anschuldigungsschrift

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 31 Absatz 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Das Disziplinargericht kann beschließen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 16 oder 17 ausgesetzt ist.

§ 61

Akteneinsicht

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Disziplinargericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften fertigen.

§ 62

Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Nach Eingang der Äußerung des Beschuldigten, spätestens nach Ablauf der Frist des § 59, setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu die Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und den Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und des Verteidigers angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Disziplinargericht kann vor der Hauptverhandlung die Vornahme ergänzender Untersuchungshandlungen anordnen und mit der Durchführung eines ihrer Mitglieder beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. § 52 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind anzuwenden.

9. Hauptverhandlung

§ 63

Teilnahme des Beschuldigten

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies bis zum Beginn der Hauptverhandlung unverzüglich mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihm Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Disziplinargerichts ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und die Einleitungsbehörde auf die Vernehmung verzichten oder das Disziplinargericht sie für unerheblich erklärt.

(3) Das Disziplinargericht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines seiner Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden die Einleitungsbehörde, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

(1) Das Disziplinargericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Disziplinargericht nach seiner freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 16 Absatz 3 etwas anderes ergibt.

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Das Disziplinargericht hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann es das Verfahren in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Es hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 3 vorliegen.

(1) Das Disziplinargericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte einen Unterhaltsbeitrag nach § 12 Absatz 3 erhält. Der Unterhaltsbeitrag darf zusammen mit dem nach § 12 Absatz 3 zu gewährenden Unterhaltsbeitrag höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, erdient hätte oder erdient hat; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Das Disziplinargericht kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags beginnt, soweit das Disziplinargericht nichts anderes bestimmt, im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Kirchenbeamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 56, 62 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Ruhegehalt.

(5) Bewilligt das Disziplinargericht einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann es gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, der zusammen mit dem nach § 12 Absatz 3 zu gewährenden Unterhaltsbeitrag fünfundsiebzig vom Hundert der gesetzlichen Versorgung nicht übersteigen darf, die die Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der §§ 53 bis 56, 61 und 62 des Beam-

tenversorgungsgesetzes gelten entsprechend; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der §§ 53 bis 56 des Beamtenversorgungsgesetzes nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 53 BeamtVG) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 54 BeamtVG) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

§ 69

Verkündung und Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat das Disziplinargericht eine Vernehmung nach § 65 Absatz 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat das Disziplinargericht einen Unterhaltsbeitrag nach § 68 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder des Disziplinargerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen.

10. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 70

Allgemeines, Beschwerdefrist, Entscheidung

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Disziplinargerichts ist die Beschwerde beim Disziplinargericht zweiter Instanz zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Ordnungsstrafe oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist beim Disziplinargericht innerhalb zweier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Disziplinargericht zweiter Instanz eingelegt wird.

(3) Das Disziplinargericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet das Disziplinargericht zweiter Instanz durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. § 74 Absatz 2 gilt entsprechend.

b) Berufung

§ 71

Allgemeines, Berufungsfrist

(1) Gegen das Urteil des Disziplinargerichts ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung beim Disziplinargericht zweiter Instanz zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 72

Form der Berufung

Die Berufung ist beim Disziplinargericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Disziplinargericht zweiter Instanz eingelegt wird.

§ 73

Berufungsbegründung

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 72 gilt entsprechend. Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht das Disziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 74

Unzulässigkeit der Berufung

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung des Disziplinargerichts beantragt werden;

§ 71 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Disziplinargericht entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 75

Zustellung der Berufungsschrift

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 71 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 76

Abgabe an das kirchliche Disziplinargericht zweiter Instanz

(1) Nach Ablauf der Frist des § 75 Absatz 2 werden die Akten dem kirchlichen Disziplinargericht zweiter Instanz übersandt.

(2) Der Vorsitzende des kirchlichen Disziplinargerichts zweiter Instanz beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem kirchlichen Disziplinargericht zweiter Instanz zum Beschluß (§ 77).

§ 77

Entscheidung durch Beschluß

(1) Das Disziplinargericht zweiter Instanz kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 74 Absatz 1 als unzulässig verworfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an das Disziplinargericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 67 Absatz 3 entsprechend.

(3) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, der Einleitungsbehörde und, wenn diese Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 78

Entscheidung durch Urteil

(1) Soweit das Disziplinargericht zweiter Instanz die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat es das Urteil des Disziplinargerichts aufzuheben und, wenn es nicht nach § 77 Absatz 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Hat nur der Beschuldigte Berufung eingelegt, so darf das Urteil in Art und Höhe der Strafe nicht zu seinem Nachteil geändert werden. Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann diese Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn die Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 79

Verfahren, Vertreter der obersten Dienstbehörde

Es gelten, soweit die §§ 76 bis 78 nichts anderes vorschreiben, die Vorschriften über das Verfahren vor dem Disziplinargericht entsprechend. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 65 Absatz 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und die Einleitungsbehörde darauf verzichten.

c) Rechtskraft

§ 80

Entscheidungen des Disziplinargerichts

(1) Die Entscheidungen des Disziplinargerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen des Disziplinargerichts werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 81

Entscheidungen des Disziplinargerichts zweiter Instanz

Die Beschlüsse des Disziplinargerichts zweiter Instanz werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge

§ 82

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung

Die Einleitungsbehörde kann einen Kirchenbeamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Diszipli-

narverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 83

Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Kirchenbeamten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge, ausgenommen Ortszuschlag, einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Kirchenbeamten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrags entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird; dabei bleibt der Teil des Ruhegehalts, der auf dem Ortszuschlag beruht, außer Ansatz. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird gemäß § 82 die vorläufige Dienstenthebung angeordnet, so ist die Zahlung von Entschädigungen, die zur Abgeltung des persönlichen Dienstaufwands gewährt werden, einzustellen.

§ 84

Auswirkung auf Nebenämter

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstreckt sich auf alle Ämter, die der Kirchenbeamte bekleidet.

§ 85

Zustellung

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 82 und nach § 83 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit

dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

§ 86

Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen

(1) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 82 und nach § 83 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben.

(2) Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet das Disziplinargericht über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er kann sechs Monate nach der Entscheidung wiederholt werden.

(3) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 87

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Bezüge

- (1) Die nach § 83 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn
1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, oder
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amts- oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt, oder
 3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 56 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
 4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 56 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Gegen die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Beschuldigte innerhalb zweier Wochen nach Zustellung das Disziplinargericht anrufen. Dieses entscheidet durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

VIERTER TEIL
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 88

Voraussetzungen

(1) Das durch rechtskräftige Entscheidung eines Disziplinargerichts abgeschlossene Verfahren kann wieder aufgenommen werden

1. zu Gunsten des Beschuldigten mit dem Ziel der Aufhebung oder Milderung des Urteils, wenn auf eine der in § 14 Absatz 1 genannten Strafen erkannt ist,
2. zu Ungunsten des Beschuldigten mit dem Ziel, ein auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautendes Urteil herbeizuführen, wenn auf diese Strafen nicht erkannt ist.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind; als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat oder
6. bei der Entscheidung, durch die das Verfahren abgeschlossen wurde, ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art und Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 89

Einschränkung der Zulässigkeit

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 88 Absatz 2 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten

Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 90

Unzulässigkeit

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein staatliches oder kirchliches strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist oder
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Zum Nachteil von Kirchenbeamten darf das Verfahren nicht wieder aufgenommen werden, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung drei Jahre verflossen sind.

2. Verfahren

§ 91

Antrag

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts zu stellen.

(3) Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 34) bedienen.

§ 92

Zuständigkeit

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Disziplinargericht. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 93

Verwerfung des Antrags

(1) Das Disziplinargericht (§ 92) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen

für die Zulassung des Antrags nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß des Disziplinargerichts ist die Beschwerde zulässig.

§ 94

Beschluß über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist das Disziplinargericht zuständig.

(3) Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 88 Absatz 1 Nr. 2 die §§ 82 bis 87 entsprechend.

§ 95

Zustellung des Beschlusses, Ermittlungen

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde, oder wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen in § 91 Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 94 Absatz 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten die Vorschriften über die Untersuchung entsprechend.

§ 96

Verfahren ohne Hauptverhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 95 Absatz 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 62 bis 66 und 69 entsprechend.

§ 97

Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder

aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung des Disziplinargerichts ist die Berufung zulässig.

3. Ausschluß von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren

§ 98

Disziplinarrichter, Kirchenbeamter

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Kirchenbeamter der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder für die Einleitungsbehörde tätig gewesen ist, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Disziplinarrichter nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 99

Rechtsstellung

Wird in einem zugunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprechen hätte. Lautete das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, so muß der Kirchenbeamte sich auf die ihm zustehenden Besoldungsbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 100

Vermögensschaden

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 99 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (R.GBl. S. 345) in seiner jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlusts innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde geltend zu machen. Ihre Entscheidung

ist dem Berechtigten zuzustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

5. Unterhaltsbeitrag

§ 101

Entziehung, Erhöhung, Neubewilligung

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann das Disziplinargericht beschließen, daß ein nach § 68 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrags unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten oder der Person, an die der Unterhaltsbeitrag nach § 68 Absatz 2 gezahlt wird, kann das Disziplinargericht beschließen, daß ein nach § 68 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 68 vorliegen.

(3) Das Disziplinargericht kann, wenn es Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der Einleitungsbehörde ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das Disziplinargericht ist auch zuständig, wenn die Berufungsinstanz über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen seinen Beschluß ist die Beschwerde innerhalb zweier Wochen nach Zustellung zulässig.

FÜNFTER TEIL

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 102

Kostenfreiheit des Disziplinarverfahrens

Von dem Kirchenbeamten, gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, werden keine Kosten des Disziplinarverfahrens erhoben.

§ 103

Notwendige Auslagen, Verteidigerkosten

Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers im Rahmen

der Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte können dem Dienstherrn ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn die Einleitungsbehörde ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 104

Kostenentscheidung und -festsetzung

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die dem Dienstherrn auferlegten Kosten sind durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts festzusetzen. Über Erinnerungen gegen die Festsetzung entscheidet das Disziplinargericht. Die Erinnerung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erheben.

(3) Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts ist die Beschwerde zulässig.

SECHSTER TEIL

Vollstreckung, Begnadigung, Nichtberücksichtigung von Disziplinarstrafen bei Personalmaßnahmen

§ 105

Vollstreckung

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufstiegs im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufstiegs im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Absatz 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

(4) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung, wenn

sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(5) Geldbuße, Gehaltskürzungen und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 24 Absatz 4.

(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(7) Geldbußen sind an den Dienstherrn des Beamten abzuführen. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an das Erzbistum Freiburg abzuführen.

§ 106 Gnadenrecht

Der Erzbischof übt das Gnadenrecht in Disziplinarsachen aus.

§ 107 Nichtberücksichtigung von Disziplinarstrafen bei Personalmaßnahmen

(1) Wurde ein Kirchenbeamter mit einer Warnung, einem Verweis oder einer Geldbuße (§§ 5 und 6) bestraft, so dürfen diese Disziplinarstrafen bei Personalmaßnahmen nach Ablauf einer Bewährungszeit nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Bewährungszeit beträgt bei einer Warnung zwei Jahre, bei einem Verweis drei Jahre, bei einer Geldbuße fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Verhängung der Disziplinarstrafe, bei späterer Abänderung mit dem Tag der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarstrafe.

(3) Der Lauf der Bewährungszeit wird durch die Verhängung einer neuen Disziplinarstrafe unterbrochen. Die Bewährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Verhängung der Disziplinarstrafe rechtskräftig geworden ist, von neuem. In diesem Fall endet die Bewährungszeit erst mit dem Zeitpunkt, an dem für alle Disziplinarstrafen die Voraussetzungen der Nichtberücksichtigung vorliegen.

(4) Die Bewährungszeit verlängert sich, wenn im Zeitpunkt ihres Ablaufs eine Verurteilung durch die allgemeinen Strafgerichte vorliegt oder neue disziplinar- oder strafrechtliche Ermittlungen schweben. Soweit die strafgerichtliche Verurteilung oder die schwebenden Ermittlungen zu einer neuen Disziplinarstrafe führen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Ablauf der Bewährungszeit ist in die Personalakten ein Vermerk aufzunehmen.

SIEBTER TEIL Verfahren in besonderen Fällen

§ 108

Fernbleiben vom Dienst, Ablehnung einer erneuten Berufung, Verletzung der Anzeigepflicht

(1) In den Fällen des § 105 KBO und der §§ 60, 62 Beamtenversorgungsgesetz kann der Kirchenbeamte oder Kirchenbeamte im Ruhestand gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Entscheidung des Disziplinargerichtes beantragen. Der Antrag ist beim Dienstvorgesetzten einzureichen; dieser legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Disziplinargericht vor.

(2) Das Disziplinargericht kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Es entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Wegen der Kosten gelten die §§ 102 bis 104 entsprechend.

(3) Verhängt der Dienstvorgesetzte im Falle des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst zugleich eine Disziplinarstrafe und beantragt der Kirchenbeamte hiergegen die Entscheidung des Disziplinargerichtes (§§ 28 und 29) oder wird gegen den Kirchenbeamten oder Kirchenbeamten im Ruhestand das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann das Disziplinargericht das Verfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden.

§ 109

Verlust der Dienstbezüge bei vorläufiger Dienstenthebung während des ungenehmigten Fernbleibens vom Dienst

Wird der Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben (§ 82), während er ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Kirchenbeamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. § 108 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

ACHTER TEIL Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

§ 110

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf und auf Probe

(1) Gegen einen Kirchenbeamten auf Widerruf oder auf Probe, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 32 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, kann einen Kirchenbeamten mit der Untersuchung beauftragen; dieser Kirchenbeamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 87 entsprechend.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 35 · 22. Dezember 1992
der Erzdiözese Freiburg **M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 21 88-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 264 94. Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 35 · 22. Dezember 1992

(2) Der Kirchenbeamte auf Widerruf oder auf Probe kann eine Untersuchung gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 111
Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1992


Erzbischof

Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluß

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 1991/92 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das *Inhaltsverzeichnis* wird nach Fertigstellung (voraussichtlich im Februar 1993) als Beilage zu einem Amtsblatt übersandt.